



Ausschussdrucksache 21(16)73-F

(06.10.2025)

Stellungnahme

ZVEI e.V.

Öffentliche Anhörung

zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und
Elektronikgerätegesetzes**

BT-Drucksache 21/1506

am 8. Oktober 2025

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (Drucksache 21/1506)

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, zum Regierungsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) Stellung zu nehmen.

In früheren Stellungnahmen haben wir dafür plädiert, **von einer erneuten Novellierung des ElektroG zum jetzigen Zeitpunkt abzusehen**. Gleichwohl können wir das Anliegen des Gesetzgebers nachvollziehen, punktuelle Ergänzungen am ElektroG vorzunehmen.

1. Der vorliegende Regierungsentwurf setzt angemessene Akzente mit Regelungen wie:
 - einheitliches Sammelstellenlogo,
 - stärkere Beaufsichtigung der Anlieferung an kommunalen Sammelstellen,
 - Anforderungen an die Sammlung von Einweg-e-Zigaretten.
2. Wir begrüßen zudem die Verlängerung der Frist von monatlich auf jährlich bei der Meldung von ins Ausland verbrachten Elektro- und Elektronikgeräte, die zuvor in Deutschland in Verkehr gebracht wurden, sowie von Eigenrücknahmen der Hersteller. Insbesondere die Änderung bei den Eigenrücknahmen kann Bürokratielasten senken und einen Anreiz für die Ausweitung der Eigenrücknahmen der Hersteller liefern.

Änderungsbedarf sehen wir bei folgendem Punkt:

Punkt 9 (Änderung § 19a) sieht vor, dass Hersteller bzw. Bevollmächtigte die Endnutzer von Altgeräten anderer Nutzer als privater Haushalte (b2b) über die Pflichten nach § 10 Absatz 1 Satz 1 und 2 informieren. Die Informationen sind der Warensendung von Elektro- und Elektronikgeräten in schriftlicher Form beizufügen sowie zusätzlich gut sicht- und auffindbar in den von ihnen verwendeten Darstellungsmedien zu veröffentlichen.

Wir schlagen folgende Änderung vor:

„Die Informationen sind der Warensendung von Elektro- und Elektronikgeräten in schriftlicher Form beizufügen ~~sowie zusätzlich~~ oder dauerhaft und in leicht verständlicher Form gut sicht- und auffindbar in den von ihnen verwendeten Darstellungsmedien zu veröffentlichen oder es ist dem Produkt ein Internet-Link mit Verweis auf diese Informationen beizufügen.“

Begründung:

Die Bereitstellung von Informationen in schriftlicher Form verursacht ein hohes Papier- und Abfallaufkommen und entspricht nicht mehr der technologischen Realität und den Bedürfnissen der Endnutzerinnen und Endnutzern. Außerdem sind die Informationen zum Zeitpunkt der Entsorgung der Geräte nicht mehr verfügbar, da diese erfahrungsgemäß vorher entsorgt wurden. Die Bereitstellung der Information über digitale Medien (wie Website und zukünftig den Digitalen Produktpass) entspricht hingegen der technologischen Realität und wird in verschiedenen Regulierungen bereits aufgegriffen:

- Die Initiative der EU-Kommission zur Digitalisierung von Informationen COM(2025) 503 und COM(2025) 504 („Omnibus IV“) sieht eine weitreichende Digitalisierung von Produktinformationen vor, insbesondere im b2b-Bereich.

- Im neuen Guide zur Maschinenrichtlinie wurde für die Sicherheitsdokumentation die digitale Bereitstellung erlaubt, ebenso wie in der künftigen Maschinenverordnung; § 255 verweist insbesondere auf die hohe Abdeckung mit Internetanschlüssen von 93% in der EU.¹
 - Die BattVO sieht u.a. in § 11 Abs. 1 die Bereitstellung der Betriebsanleitung und Sicherheitsinformationen für die Verwendung, das Entfernen und das Austauschen der Batterien auf einer öffentlichen Website vor.
 - Die neue PPWR sieht die Weitergabe von Informationen in digitaler Form vor.
 - Formulierung zum Internet-Link entspricht dem Stand der Motors and Drives Ecodesign (2019/1781 mit Omnibus 2021/341) für die Bereitstellung der Effizienz-Informationen.
- Der ZVEI setzt sich für eine flächendeckende Möglichkeit der Bereitstellung digitaler Benutzerdokumentation ein.

Weitergehende Änderungen am ElektroG sollten zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden. Hierfür sprechen folgende Gründe:

- Das ElektroG setzt in Deutschland die Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE-Richtlinie) um. Die EU-Kommission plant im Rahmen des Circular Economy Acts eine grundlegende Novellierung dieser Richtlinie. Die Arbeiten haben bereits begonnen. Anpassungsvorschläge sollten hier diskutiert und die Ergebnisse EU-weit umgesetzt werden.
- Die vorausgehende Novelle des ElektroG ist zum 1.1.2022 in Kraft getreten. Umfangreiche und mit allen Akteuren diskutierte Maßnahmen waren damit verbunden. Dazu zählten die Rückgabemöglichkeiten über Erstbehandlungsanlagen, die erweiterten Informationspflichten gegenüber Endverbrauchern, die erweiterten Pflichten im b2b-Bereich oder die erweiterten Möglichkeiten im Rahmen der Vorbereitung zur Wiederverwendung. Die erweiterte Handelsrücknahme ist Mitte 2022 gestartet. All diese Maßnahmen dürften nach und nach ihre Wirkung entfalten.
- Insgesamt funktioniert die von den Herstellern verantworteten Bereiche der Altgeräteentsorgung in Deutschland. Die Hersteller kommen ihren Verpflichtungen nach. Geräte, die über kommunale Sammelstellen oder den Handel abgegeben oder per Eigenrücknahme erfasst werden, werden verlässlich gesammelt und verwertet.
- Einen großen Anteil an der Zuverlässigkeit der Altgeräteentsorgung in Deutschland hat die stiftung ear. Jeder Hersteller muss sich dort registrieren und an der Finanzierung beteiligen. Die Abholverpflichtungen werden Herstellern zugewiesen, deren Erfüllung wird überwacht und Nichterfüllung wird geahndet.
- Die Informationskampagne der Gemeinsamen Stelle der Hersteller „plan e“ wurde im November 2019 gestartet und hat sich erfolgreich etabliert. Das Bewusstsein der Bürger wird mehr und mehr geschärft.
- Informationen zum Umgang und zur Sammlung von Altbatterien wurden in die PLAN E-Kampagne aufgenommen. Seit Herbst 2022 läuft zudem eine bundesweite Schulungsinitiative verschiedener Verbände (VKU, bvse, ZVEI) zur Separierung von akkubetriebenen Geräten bei kommunalen Sammelhöfen.

Kontakt

Titel Christian Eckert • Bereichsleiter Nachhaltigkeit & Umwelt
 Mobil: +49 162 2664-939 • E-Mail: christian.eckert@zvei.org

Impressum

ZVEI e. V. • Verband der Elektro- und Digitalindustrie • Amelia-Mary-Earhart-Str. 12 • 60549 Frankfurt a. M.
 Lobbyregisternr.: R002101 • EU Transparenzregister ID: 94770746469-09 • www.zvei.org

Datum: 06.10.2025

¹ https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Arbeitsschutz/guide-to-application-of-the-machinery-directive.pdf?__blob=publicationFile&v=5